

Nutzungsbedingungen Vermietung Orangerie im Sarasinpark

Mit der Zusage zur Vermietung, ist die Lokalität ist für die antragsstellende Person definitiv gebucht und nachfolgende Nutzungsbedingungen treten in Kraft.

1. Allgemein

Die Orangerie wird für einmalige Anlässe an volljährige Einwohnerinnen und Einwohner, sowie Vereine und Unternehmen aus dem **Kanton Basel-Stadt** vermietet. Sie ist über die Homepage der Gemeinde Riehen zu reservieren.

2. Anzahl Personen

Es sind maximal **50 Personen** zugelassen.

3. Mietbare Tage und Benützungszeit

Die Orangerie kann von **Montag bis Sonntag** gemietet werden und steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Freitag und Samstag: 11:00 – 24:00 Uhr (inkl. Aufräumarbeiten)
- Übrige Tage: 11:00 – 22:00 Uhr (inkl. Aufräumarbeiten)

Übernachtungen sind nicht zugelassen.

Die Lokalität muss bis zu den angegebenen Zeiten verlassen werden. Weitere Aufräumarbeiten dürfen erst am Folgetag nach 8:00 Uhr durchgeführt werden.

Wichtig: Die Übergabezeit muss vorher mit dem Hüttenwart (siehe Ziffer 8) vereinbart werden.

4. Mietkosten / Vorzeitiger Rücktritt

Der Mietpreis für einen Tag beträgt **CHF 330** und ist bei der Schlüsselübergabe (siehe Ziffer 6) zu bezahlen.

Bei Nichtanreten oder einem vorzeitigen Rücktritt des Vertrags werden folgende Gebühren verrechnet:

- 0-15 Tage vor dem Mietdatum: 100 % der Miete
- 16-30 Tage vor dem Mietdatum: 50% der Miete
- 31-60 Tage vor dem Mietdatum: CHF 50
- Über 60 Tage vor dem Mietdatum: CHF25

Die Stornierung ist in jedem Fall schriftlich (Brief/E-Mail) mitzuteilen.

Mündliche Absagen können nicht akzeptiert werden.

5. Ausstattung / Mobiliar

- 13 Tische inkl. 50 Stühle
- 4 Garderobenständner
- Holzofenheizung
- Küche mit Herd/Backofen
- 2 grosse Kühlschränke
- Wasser (warm + kalt)



Es ist **kein** Koch- und Essgeschirr vorhanden. Geschirrreiniger und Abtrocknungstücher sind durch die Mietenden mitzubringen. Die WC-Anlagen befinden sich bei der Musikschule Riehen (Rössligasse 51) und können mit dem Schlüssel zur Orangerie geöffnet werden.

6. Schlüsselübergabe

Der Schlüssel wird **max. 2-3 Tage vor Mietbeginn** bei Bezahlung der Mietgebühr am Schalter der Einwohnerdienste im Gemeindehaus abgegeben.

Öffnungszeiten Kundenzentrum

Mo	08:00 – 12:00	14:00 – 16:30
Di	14:00 – 16:30	
Mi	08:00 – 12:00	14:00 – 18:00
Do	08:00 – 12:00	
Fr	08:00 – 15:00	

7. Zufahrt und Parkmöglichkeiten

Anlieferungen sind über den Ökonomiehof an der Rössligasse zu erfolgen. Fahrzeuge **dürfen nicht** im Innenhof des Weinguts an der Rössligasse 61 **abgestellt werden**, sondern nur auf den öffentlichen Parkplätzen (blaue Zone). Im Sarasinpark gilt Fahrverbot.

8. Rückgabe / Reinigung / Reparaturen

Für die Rückgabe des Mietobjekts und des Schlüssels ist mit dem Hüttenwart (Rona Hauswartung GmbH / 079 605 14 16), spätestens **drei Werkstage vor dem Mietdatum**, telefonisch ein Termin zu vereinbaren.

SMS und WhatsApp werden nicht akzeptiert.

Das Mietobjekt, die Einrichtungen und die Umgebung sind gereinigt zu übergeben. Die Böden sind nass aufzuziehen. Abfälle sind gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Riehen durch die Mietenden zu entsorgen. Aufwendungen für zusätzliche Reinigungen, Reparaturen oder Ersatz von Inventar werden den Mietenden in Rechnung gestellt. Instandstellungsarbeiten dürfen ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung Riehen in Auftrag gegeben werden.

9. Nachtruhe und Auflagen

Die Nachtruhe richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100 (ÜStG)). Die Nachtruhe dauert von 23:00 – 07:00 Uhr.

Ab 22:00 Uhr dürfen keine Lautsprecheranlagen in der Öffentlichkeit benutzt werden.

Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot.

Das Benützen von Feuerwerk ist verboten.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Jugendlichen unter 18 Jahren keine Spirituosen abgegeben werden.

Hunde sind im Park nicht erlaubt.

Die auf dem Mietvertrag erfasste Person ist für die Einhaltung zuständig.



10. Haftung

Mietende haften, gemäss den in diesen Nutzungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften, sowie für verursachte Schäden an Haus, Mobiliar und Umgebung. Die Gemeinde Riehen als Eigentümerin, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen ab.

Gemeinde Riehen / 1. Juli 2025